
Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept



Auszug:
Fördermöglichkeiten

4.6 Instrumente der Ländlichen Entwicklung und sonstige Fördermöglichkeiten

Im Folgenden werden Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der Projekte des ILEK aus dem Instrumentarium der Ländlichen Entwicklung sowie weitere Fördermöglichkeiten, z.B. Städtebauförderung, kurz skizziert.

Unterstützungsbedarf durch Instrumente der Ländlichen Entwicklung wird für die Allianz Fränkischer Süden insbesondere gesehen

- in der Umsetzungsbegleitung der Integrierten Ländlichen Entwicklung (Fortführung des bestehenden Allianzmanagements),
- in der Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung:
 - baulich-gestalterischer Bereich
 - Sanierung, Umnutzung und Revitalisierung dörflicher Bausubstanz
 - Erwerb und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden, die der Innenentwicklung dienen
 - Seminare und Aktionen, die Information, Bildung und Motivation der Bürger fördern
 - dorfgerechte Einrichtungen zur Förderung der Gemeinschaft (z.B. Gemeinschaftshäuser),
- in Teilbereichen bei Maßnahmen der Flur- und Waldflurneuordnung,
- bei der Förderung von Kleinunternehmen der Grundversorgung in den ILE-Kommunen,
- bei Maßnahmen privater Bauherren für das Ortsbild sowie
- bei der Umsetzung von Kleinprojekten im Rahmen des Regionalbudgets.

4.6.1 Ländliche Entwicklung

Grundsätzlich wird ein ILEK durch das jeweils zuständige Amt für Ländliche Entwicklung im Rahmen der „Integrierten Ländlichen Entwicklung“ gefördert. Es dient der Koordinierung und Planung zur Entwicklung von umsetzungsorientierten Projekten und Maßnahmen. Weiterhin ist es Voraussetzung um in verschiedene andere Förderprogramme der Ländlichen Entwicklung auf örtlicher Ebene zu kommen.

Geregelt ist die mögliche Förderung von Vorhaben durch die Ländliche Entwicklung in den Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) und in den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE). Für die Phase der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen können weitere Instrumente der ländlichen Entwicklung wie z.B. „Dorferneuerung“ oder „Flurneuordnung“ zielgerichtet eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für folgende Maßnahmen:

- Planung, Herstellung und finanzielle Förderung von Anlagen im gemeinschaftlichen und öffentlichen Interesse, wie zum Beispiel gemeindliche Straßen und Wege, Ortsgestaltung – Ländliche Bausubstanz (Gestaltung von Plätzen; Gestaltung von Fassaden), Freizeiteinrichtungen, Ökologie und Landschaftspflege, öffentliche und bürgerschaftliche Gemeinschaftseinrichtungen, Gebäudemanagement, Vorbereichs- und Hofräume.
- Bereitstellung von Flächen vor allem für öffentliche, gewerbliche und landwirtschaftliche Vorhaben im Rahmen des Flächenmanagements und der Bodenneuordnung. Dies schließt die Verhandlungen mit den Grundeigentümern, die Abmarkung und Vermessung von Grundstücken sowie die Ausarbeitung der Unterlagen zur Berichtigung von Grundbuch und Kataster mit ein.

Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung

Durch das Bayerische Dorfentwicklungsprogramm unterstützt der Freistaat Bayern Gemeinden mit bis zu 2.000 Einwohnern bei ihrer Aufgabe einer nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse in den Ortschaften.

Die Dörfer und Gemeinden sollen damit vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen – insbesondere des demografischen Wandels, des Strukturwandels in der Landwirtschaft und des Klimawandels – auf künftige Erfordernisse vorbereitet werden. Dabei wird eine intensive Beschäftigung der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Lebensraum angestrebt und selbstverantwortliches Handeln auf dörflicher und gemeindlicher Ebene angeregt.

Angestrebt werden ganzheitliche Lösungen, die alle Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung betrachten. Förderungen gibt es z.B. in den Bereichen Bauen, Innenentwicklung, Demografie, Grundversorgung, Klimaschutz und Energiewende, Ökologie, Wirtschaft oder Kultur. Ein wesentlicher und wichtiger Baustein der bayerischen Dorferneuerung ist die Bürgerbeteiligung und -mitwirkung.

Einschlägige Grundlage für die Förderungen sind die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR, aktuelle Fassung März 2019).

Seit der „Dorferneuerungsrichtlinie 2017“ ist der Fördertatbestand um *Kleinstunternehmen der Grundversorgung (nichtöffentlicher Bereich)* ergänzt worden. Hierdurch soll die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung gesichert, geschaffen, verbessert und / oder ausgedehnt werden. Als Grundversorgung wird die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarf definiert.

Gefördert werden Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und unter 2 Mio. € Jahresumsatz mit Sitz im Dorferneuerungsgebiet:

- Lebensmittel (Bäcker, Metzger, Lebensmittelläden etc.)
- Bauen (Baustoffhandel, Maurer, Zimmerer, Spengler etc.)
- Gastronomie (Gastwirtschaften, Cafés etc.)
- Individualverkehr (Kfz-Werkstätten, Fahrradläden etc.)
- Sonstiger Bedarf (Friseur, Bank etc.)

Flurneuordnung

Die Flurneuordnung ist ein bewährtes und wirksames Instrument, um die Kulturlandschaft nachhaltig zu entwickeln. Grundlage hierfür ist das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG, zuletzt geändert im Dezember 2008). Aufgrund der Bestandteile Boden- / Flächenmanagement und Infrastrukturverbesserung ist die Flurneuordnung ein wirksames Instrument zur Umsetzung von übergemeindlichen Konzepten, z.B. zum Hochwasserschutz, zur Biotopvernetzung oder zu Erlebniswegen, die im Rahmen eines ILEK entwickelt wurden.

Ländlicher Straßen- und Wegebau

Für den Bau oder Ausbau öffentlicher Wege in Flur und Wald können Zuschüsse beantragt werden. Dies gilt sowohl für Projekte nach dem Flurbereinigungsgesetz als auch für andere Wegebaumaßnahmen.

Ein interkommunales Projekt im Rahmen einer ILE ist die Erstellung eines **Kernwegenetzkonzeptes**. Hier gilt es sowohl vorhandene landwirtschaftliche Hauptwirtschaftswege auf heutige Anforderungen durch moderne Landfahrzeuge auszubauen sowie durch neue Verbindungswege Lücken im vorhandenen Netz zu schließen und Ortschaften von landwirtschaftlichem Schwerlastverkehr zu entlasten. Diese Wege dienen vorrangig der Landwirtschaft, sie können jedoch auch gleichzeitig als Wander- und Radwege für Freizeit und Erholung dienen.

Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte nach ELER-Programm

Eine Förderung der Dorferneuerung ist auch nach dem ELER-Programm 2014-2020 bzw. in der folgenden Förderperiode 2021-2027 möglich. Für die Umsetzung des ELER im Zeitraum 2014 bis 2020 gibt es in Deutschland 13 Länderprogramme. In Bayern ist es das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern 2014 bis 2020 (EPLR Bayern 2020).

Kleine Infrastrukturprojekte in Dörfern oder für Verbindungs-, Feld- und Waldwege, die planerisch und in der Ausführung alleinverantwortlich in der Trägerschaft der Gemeinde liegen, erfolgen nach dem ELER-Programm 2014-2020 der EU.

Dorferneuerung - Kleine Infrastrukturen

Gefördert werden können Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung nachfolgender kleiner Infrastrukturen (Projekte):

- Infrastrukturen zur dorf- und bedarfsgerechten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, wie Ortsstraßen, Fuß- und Radwege, Gehsteige, Brücken, Parkplätze etc.
- dorfgerichte Freiflächen und Plätze einschließlich ihrer Ausstattung, wie Dorfplätze, öffentliche Freiflächen etc.

Vorhaben zur Landespflege können nicht als eigenständige Projekte gefördert werden, sondern ggf. als Ergänzung zur Straßen-, Freiflächen- oder Platzgestaltung (z.B. Pflanzung von Bäumen und Sträuchern). Zuwendungsfähig sind die Ausgaben aber nur, wenn es sich um eine freiwillige Leistung handelt, die über den ggf. von der Naturschutzbehörde geforderten Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinausgeht.

Dorferneuerung – Lokale Basisdienstleistungen

Gefördert werden können Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung nachfolgender lokaler Basisdienstleistungen (Projekte):

- dorfgerichte öffentliche Einrichtungen zur Förderung der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur, z.B. Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses
- Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von Gebäuden für gemeinschaftliche oder gemeindliche Zwecke und von ortsplannerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen öffentlichen Gebäuden, z.B. Sanierung und Umgestaltung eines denkmalgeschützten Gebäudes zur späteren Nutzung für öffentliche Veranstaltungen

Da eine kommerzielle Nutzung nicht zulässig ist, scheidet die Förderung von Einrichtungen wie z.B. Dorfläden von der Förderung aus, auch wenn vorgesehen ist, diese mit gemeindeeigenem Personal zu betreiben.

Landespflegerische Vorhaben (z.B. die Vorbereichsgestaltungen von Gebäuden) sind nur zuwendungsfähig, wenn es sich um eine freiwillige Leistung handelt, die über den ggf. von der Naturschutzbehörde geforderten Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinausgeht.

Infrastrukturprojekte - Ländliche Wege (Infrastrukturmaßnahmen)

Gefördert werden können Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen nämlich:

- Herstellung von Verbindungswegen zu Einzelhöfen und Weilern sowie
- (wenn hierfür ein Gesamtkonzept vorliegt) von Feld- und Waldwegen

Vorhaben zur Landespflege können nicht als eigenständige Projekte gefördert werden, sondern ggf. als Ergänzung zum Wegebau (z.B. Begleitpflanzung entlang von Wegen). Zuwendungsfähig sind die Ausgaben aber nur, wenn es sich um eine freiwillige Leistung handelt, die über den ggf. von der Naturschutzbehörde geforderten Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinausgeht. Ein Vorhaben zur Landespflege entlang von Feld- und Waldwegen muss zudem Bestandteil einer kommunalen Landschaftsplanung sein.

Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)

Zu den Fördermaßnahmen zählen insbesondere:

- Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Kleinbetriebe
- Investitionen in kleine Infrastrukturen und Basisdienstleistungen (wie die Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen)
- Investitionen zugunsten des ländlichen Tourismus
- Investitionen zur Umnutzung auch dörflicher Bausubstanz

Förderinitiative „Innen statt außen“

Im Rahmen einer laufenden oder neuen Dorferneuerung (oder auch im Rahmen der Städtebauförderung) und unter der Voraussetzung eines Selbstbindungsbeschlusses zur vorrangigen Innenentwicklung sowie dem Vorliegen eines Entwicklungskonzeptes, können Kommunen für die Modernisierung, Instandsetzung und ggf. für den Abbruch leerstehender bzw. vom Leerstand bedrohter Gebäude im Innenort einen Förderbonus erhalten.

Initiative „boden:ständig“

Die Initiative boden:ständig der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung dient dem Erhalt der Böden und dem Schutz des Wassers in der Flur. Gemeinden und Landwirte arbeiten hier zusammen: Die Landwirte engagieren sich mit erosionsmindernden Bewirtschaftungsmethoden, die Gemeinden an den Bächen, gemeinsam sind sie in der Flur bei der Anlage von Puffersystemen aktiv.

Nach dem Prinzip der Freiwilligkeit schließen sich hierbei Netzwerkpartner zusammen, um an Lösungen für konkrete Probleme (z.B. Überschwemmungen nach Starkregen, Erosion, Nährstoffeinträge in Seen oder Wassermangel aufgrund extremer Trockenperioden) auf lokaler Ebene zu arbeiten.

Initiative „HeimatUnternehmen“

2018 wurde die Initiative „HeimatUnternehmen“ des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege und der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung gestartet, mit dem Ziel, die Lebensqualität in den ländlichen Regionen weiter zu verbessern.

Ein wichtiger Baustein ist der bereits oben angesprochene Förderbereich *Kleinstunternehmen der Grundversorgung*. Weiterhin soll engagierten, innovativen und unternehmerischen Menschen geholfen werden, Ideen durch konkrete Projekte umzusetzen indem z.B. die Beratung, Vernetzung oder die Suche nach Gleichgesinnten und Investoren unterstützt wird.

„FlurNatur“

Unter dem Namen FlurNatur werden die Planung und Anlage von Struktur- und Landschaftselementen zur Stärkung der biologischen Vielfalt und zur Verbesserung des Wasser- und Bodenerückhalts bei Starkregenereignissen gefördert. Ziel ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der Erhalt von artenreichen und klimafesten Landschaften.

Die Ländliche Entwicklung fördert hier seit 2020 die Planung und Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Streuobstwiesen, Trocken- und Feuchtbiotopen, begrünten Abflussmulden, Erdbecken und geländestufen auch außerhalb von Flurneuordnungen.

4.6.2 LEADER

Mit LEADER-Programmen werden ländliche Regionen auf ihrem Weg einer selbstbestimmten Entwicklung unterstützt. Hierbei werden insbesondere Vernetzung, Nachhaltigkeit, Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung fokussiert. Zentraler Bestandteil sind die Lokalen Aktionsgruppen (LAGs) als Partnerschaften zwischen kommunalen, wirtschaftlichen und sozial engagierten Akteuren in der Region.

4.6.3 Städtebauförderung

Für Kommunen mit mehr als 2.000 Einwohnern bietet die Städtebauförderung Möglichkeiten Finanzhilfen für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Im Jahr 2020 wurden die Förderprogramme von vorher sechs auf drei konzentriert und zusammengefasst. Dabei wurden die bisherigen Förderschwerpunkte und Zielsetzungen beibehalten.

Maßnahmen der Städtebauförderung dienen der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen sowie der Umwelt in Stadt und Land. Sie sind keine isolierten Einzelvorhaben, sondern umfassen städtebauliche Maßnahmen für ein ganzes Gebiet. Mit Städtebauförderungsmitteln werden insbesondere folgende Förderprogramme finanziert:

Bayerische Städtebauförderung

Dieses bereits seit 1974 existierende landeseigene Förderprogramm eignet sich v.a. für kleinere Städte und Gemeinden im ländlichen Raum. Hiermit können alle Arten von Gesamtmaßnahmen (Sanierungsmaßnahmen, Entwicklungsmaßnahmen, soziale Maßnahmen, Stadtumbaumaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen Aktive Zentren, städtebaulicher Denkmalschutz sowie interkommunale Maßnahmen) gefördert werden.

Als Besonderheit können hiermit auch punktuelle städtebauliche Einzelvorhaben ohne vorherige Festlegung eines Förder- / Sanierungsgebietes unterstützt werden.

Auch für spezielle Förderkulissen und Initiativen wie „Innen statt Außen“ (s.o.) oder Revitalisierung von Industrie- und Gewerbebrachen sowie Militärkonversion eignet sich dieses vielseitige und flexible Programm.

Lebendige Zentren

Zentrales Ziel des Programmes „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne“ ist die Bewahrung und Stärkung der Ortsmitten als attraktive gemischt genutzte Standorte. Prägende Merkmale sind dabei ein integriertes Vorgehen sowie eine intensive Beteiligung und Mitwirkung relevanter Akteure.

Sozialer Zusammenhalt

Ziel des Programmes „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ ist die Stabilisierung und Aufwertung städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligter und strukturschwacher Stadt- und Ortsteile. Eine starke Einbindung der BürgerInnen vor Ort ist wesentlicher Bestandteil dieses Prozesses, um eine langfristige Verstetigung erfolgreicher Maßnahmen zu schaffen.

Wachstum und nachhaltige Erneuerung

Ziel des Programmes „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ ist, vor dem Hintergrund demografischer und wirtschaftlicher Herausforderungen, Gebiete, die von erheblichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind, zu lebenswerten Quartieren zu entwickeln. Dabei geht es sowohl um die Anpassung der Infrastruktur im Zuge von Wachstums- und Verdichtungsprozessen als auch um die Unterstützung von Umstrukturierungsprozessen, z.B. im Zuge von Schrumpfung, Verlagerung und Konversion.

4.6.4 Förderprogramm zum Erhalt und zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung

Durch das Förderprogramm (Förderstelle „Innovative medizinische Versorgungskonzepte“ (IMV)) werden innovative Projekte gefördert, die den Strukturwandel im Gesundheitswesen modellhaft bewältigen und auf andere Regionen übertragen werden können. Insbesondere sind dies innovative Projekte zur ärztlichen Versorgung:

- zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum
- Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern und anderen medizinischen Leistungserbringern
- zu Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Ärztinnen und Ärzte sowie zur Optimierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf